

**Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes
„Musik- und Kunstschule Achern-Oberkirch“
(8. Änderungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes „Musik- und Kunstschule Achern-Oberkirch“ in der Sitzung am 10.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Art. 1

§ 8 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

**§ 8
Deckung des Finanzbedarfes**

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) Soweit die Einnahmen aus den Unterrichts- und Kursgebühren, die Landes- und Landkreiszusweisungen oder sonstige Erträge den Finanzbedarf nicht decken, wird von den Verbandsgemeinden eine **Betriebs- und Verwaltungskostenumlage erhoben.**
- (4) **Zur Finanzierung der nicht durch Eigenmittel, Zuweisungen und Zuschüsse gedeckten jährlichen Investitionen des Finanzhaushalts (Anschaffungs- und Herstellungskosten) leisten die Verbandsmitglieder eine Investitionsumlage.**
- (5) Aus Absatz 4 wird Absatz 5
- (6) Aus Absatz 5 wird Absatz 6
- (7) Aus Absatz 6 wird Absatz 7

Art. 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Verbandssatzung vom 09. November 1992, rechtswirksam seit 01.01.1993, mit den Änderungen vom 15.02.1993, 02.12.1994, 08.12.1995, 12.12.1997, 13.03.2014, 27.11.2018 und 13.12.2019 bleiben unberührt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Achern, 10.12.2021

Klaus Muttach
Verbandsvorsitzender

Erläuterung:

Die erneute Bekanntgabe der Verbandssatzung dient der Nachholung des Hinweises nach § 4 Abs. 4 Satz 4 der Gemeindeordnung (GemO).